6 L 1426/18.TR

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstraße 25, 76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (L)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Afghanistan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 8. März 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht Jakobs als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorläufige Rechtsschutzverfahren wird abgelehnt.

Die aufschiebende Wirkung der unter dem Az. 6 K 1424/18.TR geführten Klage des Antragstellers gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 14. Februar 2018 enthaltene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war für das zugrundeliegende vorläufige Rechtsschutzverfahren abzulehnen, nachdem bis zum Zeitpunkt der Entscheidung die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers nicht vorgelegt worden ist (§ 166 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. §§ 117 Abs. 2 S. 1, 118 Abs. 2 S. 4 der Zivilprozessordnung – ZPO –). Im Hinblick auf die Obliegenheit des Gerichts zur zeitnahen Entscheidung über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO (vgl. § 71a Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 3 S. 5 des Asylgesetzes – AsylG –) war ein weiteres Zuwarten nicht veranlasst.

II. Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Klage gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin enthaltene Aufforderung zum Verlassen des Bundesgebietes binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung und die für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise angedrohte Abschiebung anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Soweit sich der Antragsteller gegen die verfügte Abschiebungsandrohung wendet, ist der Antrag statthaft, denn der Klage gegen die insoweit auf §§ 71a Abs. 4 i.V.m. 34 und 36 des Asylgesetzes – AsylG – gestützte Verfügung kommt gemäß § 75 AsylG keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Antrag ist mit diesem Begehren auch im Übrigen zulässig, insbesondere wurde der Antrag innerhalb der nach §§ 71a Abs. 4 i.V.m. 36 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 AsylG zu beachtenden Wochenfrist gestellt.

Auch in der Sache erweist sich der Antrag als begründet.

Gemäß § 71a Abs. 4 i.V.m § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG darf eine Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, d.h. der Erfolg einer Klage gegen ihn zumindest ebenso wahrscheinlich ist wie deren Misserfolg (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. Juli 1981 – 8 C 83/81 –, juris).

Vorliegend bestehen derartige ernstlichen Zweifel, denn die unter Fristsetzung angedrohte Abschiebungsandrohung findet in §§ 71a Abs. 4 i.V.m. 34, 36 AsylG nicht ihre rechtliche Stütze. Nach diesen Bestimmungen erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – die Abschiebungsandrohung unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche, wenn auf einen Zweitantrag hin ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird, die Voraussetzungen des §§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Die Antragsgegnerin hat den Asylantrag des Antragstellers zwar zu Recht als Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG eingestuft. Nach dieser Bestimmung ist in den Fällen, in denen ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – vorliegen.

Vorliegend hat der Antragsteller ausweislich der in den Akten der Antragsgegnerin befindlichen Erklärung der zuständigen griechischen Behörde vom 7. Februar 2018 dort bereits ein Asylverfahren erfolglos durchgeführt, so dass es sich bei dem vom Antragsteller in Deutschland gestellten Asylantrag um einen Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG handelt. Die Bundesrepublik Deutschland ist für die Behandlung dieses Zweitantrages auch unstreitig zuständig, nachdem die Frist für eine Überstellung des Antragstellers zwischenzeitlich abgelaufen ist.

Ernstliche Zweifel bestehen in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylG) an der Entscheidung der Antragsgegnerin, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Es spricht derzeit viel dafür, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt sind. Absatz 1 der Norm erfordert, dass sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), dass neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betreffenden günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 Zivilprozessordnung – ZPO – gegeben sind (Nr. 3). Dabei ist gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ein neuer Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Schließlich verlangt § 51 Abs. 3 VwVfG, dass der Antrag binnen drei Monaten, beginnend mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat, gestellt werden muss.

Dabei bedarf es hinsichtlich der Alternative der Änderung der Sachlage eines substantiierten und glaubhaften Vortrags eines neuen Sachverhalts, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung oder zur Flüchtlingszuerkennung zu verhelfen, hinsichtlich der zweiten Alternative bedarf es neuer Beweismittel, die auf der Grundlage hinreichend schlüssigen Vorbringens des Betreffenden zu einer günstigeren Beurteilung dessen Asylgesuchs mindestens führen können. Insoweit genügt es nicht, dass der Asylbewerber eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage lediglich behauptet; vielmehr ist es erforderlich, dass sich aus dem glaubhaften, substantiierten Vortrag des Asylbewerbers eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrundeliegenden Sach- oder Rechtslage tatsächlich ergibt. Weiter muss der Betroffene die Eignung des

Beweismittels für eine ihm günstigere Entscheidung schlüssig darlegen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris).

Der Antragsteller hat in vorliegendem Fall diverse Unterlagen seiner Glaubensgemeinde vorgelegt, ausweislich derer er am [redacted]. April 2017 getauft worden ist. Dies stellt einen neuen Sachverhalt dar, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung oder zur Flüchtlingszuerkennung zu verhelfen. Der Antragsteller hat auf die anstehende Taufe bereits in seiner Anhörung vom 31. März 2017 verwiesen und eine entsprechende Ankündigung seiner Glaubensgemeinde vorgelegt. Das Bundesamt hat den Antragsteller in der Folge zwar zweimal zu einer Anhörung am 25. September 2017 (Bl. 136 ff. d. Verwaltungsakte) und am 14. November 2017 (Bl. 150 ff. d. Verwaltlungsakte) geladen; aus der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin ist nicht ersichtlich, dass diese Termine aufgehoben worden seien. Vielmehr ist der Antragsteller – trotz Zustellung an ihn und seinen damaligen Bevollmächtigten – zu beiden Ergänzungsterminen nicht erschienen. Da jedoch auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylG), ergeben sich jedenfalls in diesem ernstliche Zweifel an der Entscheidung der Antragsgegnerin, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Die aufschiebende Wirkung war daher antragsgemäß anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[redacted]

Verwaltungsgericht 999 Trier